

Stand: Dezember 2017
SKR: 3.201.0



Gemeinde Stäfa

Verordnung

zum Schutz des Feuchtgebiets Heiden- mösli

(Schutzverordnung Heidenmösli)

(vom 30. August 1988)

Verordnung

zum Schutz des Feuchtgebiets Heidenmösli

(Schutzverordnung Heidenmösli, SchutzV Heidenmösli)

(vom 30. August 1988)

Der Gemeinderat,

gestützt auf §§ 203, 206 lit. a und 211 Abs. 2 des Planungs- und Baugesetzes sowie § 15 der Natur- und Heimatschutzverordnung vom 20. Juli 1977 und Art. 41.03 der Gemeindeordnung vom 1. Dezember 1985

beschliesst:

Art. 1 Zweck

Das Feuchtgebiet Heidenmösli (Inventar Nr 57b) wird unter Naturschutz gestellt. Der Schutz bezweckt die Erhaltung des Objektes und seiner Lebensgemeinschaften.

Art. 2 Beschreibung

Das Feuchtgebiet Heidenmösli beschreibt sich wie folgt:

- a. Sumpf-Seggenried mit Schilf in kleiner Geländemulde;

- b. Pflanzen: Sumpf-Segge, Schilf, Gelbe Schwertlilie, Blut-Weiderich, Gewöhnlicher Gilbweiderich, Moor-Spierstaude, Beinwell, Dost, Johanniskraut;
- c. Tiere: Sumpfrohrsänger, Grasfrosch, Zebraspinne.

Art. 3 Zonen

Das Schutzgebiet gliedert sich in eine Naturschutzzone A und eine Naturschutz-Umgebungszone B.

Art. 4 Schutzzonenplan

Die genaue Lage und die Grenzen der Schutzzonen sind aus dem Situationsplan 1:500, Nr 829/1, vom 17. August 1988 ersichtlich, der Bestandteil dieser Verordnung ist. Er befindet sich in der Gemeinderatskanzlei sowie in der Direktion der öffentlichen Bauten des Kantons Zürich und steht jedermann zur Einsicht offen.

Art. 5 Verbote

Im Schutzgebiet sind alle Tätigkeiten, Vorkehrungen und Einrichtungen verboten, welche das Schutzgebiet gefährden, namentlich Tiere und Pflanzen beeinträchtigen oder die Beschaffenheit des Bodens oder die andern natürlichen Verhältnisse nachteilig verändern, ferner solche, die im Landschaftsbild störend in Erscheinung treten. Insbesondere sind verboten:

- a. in der Naturschutzzone A
 - das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art.;
 - Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art.;
 - Veränderung der Be- und Entwässerung sowie das Einleiten von Abwässern;
 - die Düngung und die Verwendung von Giftstoffen;
 - das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wildwachsenden Pflanzen;

- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren, mit Vorbehalt der Fischerei- und Jagdbestimmungen;
 - das Einfügen von Pflanzen oder das Aussetzen von Tieren, die in der Schutzzone oder deren Umgebung standortfremd sind;
 - das Lagern, Zelten und Campieren;
 - das Anfachen von Feuer;
 - das Reiten und Befahren;
 - das Laufenlassen und Versäubern von Hunden;
 - das Betreten ausserhalb der markierten Wege in der Zeit vom 15. März bis 15. September.
- b. in der Naturschutz-Umgebungszone B (Baumbestand Heidenmösli/Weid, Inventar Nr 39)
- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art.;
 - Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art.;
 - die Beseitigung des Baumbestandes;
 - die Verwendung von flüssigen oder leicht löslichen Düngern und von Giftstoffen.

Art. 6 Pflegeplan

1 Das Schutzgebiet ist im Sinne des Schutzzieles zu pflegen. Die Ausführung dieser Arbeiten ist nach § 207 Absatz 2 des Planungs- und Baugesetzes grundsätzlich Pflicht der Grundeigentümer, kann aber aufgrund einer besonderen Vereinbarung auf Kosten der Gemeinde erfolgen. Die detaillierten Pflegemassnahmen werden durch den Gemeinderat festgelegt.

2 Soweit Unterhaltsmassnahmen mit den Verboten gemäss Artikel 5 dieser Verordnung in Widerspruch stehen, gehen die gestalterischen Festlegungen sowie diejenigen des Pflegeplanes vor.

Art. 7 Gestaltung

Für die Naturschutzzone A gelten die folgenden gestalterischen Festlegungen:

- a. Im vorhandenen Ried sollen mehrere Tümpel ausgehoben werden zur Schaffung von Lebensräumen für verschiedenartige Tümpelorganismen (Amphibien, Insektenlarven, usw).
- b. Die Fettwiese wird durch das Düngeverbot und das Wegbringen des Mähgutes allmählich in eine Magerwiese verwandelt. Ein kleiner Teil der Fettwiese kann durch Humusabtrag und Kiesauflage in einen kiesigen Trockenstandort verwandelt werden.
- c. Der geplante Weg auf der Nordseite wird mit einem Naturbelag erstellt. Entlang dieses Weges soll eine Hecke mit einheimischen Straucharten angelegt werden.
- d. Der auf der Nordseite des Schutzobjektes geplante Kehrsplatz darf die jetzige Geländeform der Kuppe nicht wesentlich verändern.
- e. Zu Lehrzwecken dürfen einzelne Pflanzen- und Tierarten angesiedelt werden, sofern sie standortgerecht sind.

Art. 8 Ausnahmen

Wenn besondere Verhältnisse, insbesondere wissenschaftliche oder öffentliche Interessen, es rechtfertigen, kann der Gemeinderat nach Vorliegen eines Fachgutachtens unter sichernden Bedingungen Ausnahmen von dieser Verordnung erlassen.

Art. 9 Verstösse

Verstösse gegen diese Verordnung werden gemäss § 340 des Planungs- und Baugesetzes geahndet. Zudem kann der Gemeinderat,

gestützt auf § 341 des Planungs- und Baugesetzes, die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes, oder wenn dies nicht mehr möglich ist, eine Ersatzleistung verlangen.

Art. 10 Vorbehalt weiterer Erlasse

Gesetze, Verordnungen und Verfügungen von Bund, Kanton und Gemeinde, welche über diese Bestimmungen hinausgehen, bleiben vorbehalten.

Art. 11 Grundeigentümer

Verzeichnis der betroffenen Grundstücke und deren gegenwärtige Eigentümer:

Kat.-Nr. 9883	Politische Gemeinde Stäfa
Kat.-Nr. 10157	Stäfa Control System SCS AG
Kat.-Nr. 7381	Erben Emile Naville
Kat.-Nr. 9935	Sonico AG
Kat.-Nr. 7591	Erben August Meierhans
Kat.-Nr. 6648	Albert Hasler

Art. 12 Inkrafttreten

Diese Schutzverordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Kantons Zürich in Kraft.¹

¹ Veröffentlicht am 6. September 1988.



Gemeinde Stäfa

Natur - und Landschaftsschutz

Objekt Nr. 57

1:500

Vom Gemeinderat genehmigt am: 23. Okt. 1996

im Amtsblatt ausgeschrieben am: - 6. Nov. 1996

Im Namen des Gemeinderates Stäfa:

Der Präsident:

Der Schreiber:
Karl Schneider

CORRODI INGENIEURBÜRO AG

Goethestrasse 1, 8712 Stäfa

Tel. 01 / 926 51 44, Fax 01 / 926 67 36

Bochtelweg 2, 8618 Oetwil a/See

Tel. 01 / 929 18 70, Fax 01 / 929 17 77

Gez. Ho.

Gepr. St.

Dat. 15. März 1990

Rev.

Gr. 30 x 42

Plan Nr. 969/57

Archiv Nr.

